Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 37 (1957-1958)
Heft: 4

Artikel: Gedanken zur europäischen Wirtschaftsintegration
Autor: Grossmann, Marcel
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-160682

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEDANKEN ZUR EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSINTEGRATION

VON MARCEL GROSSMANN

Befreiung des Wirtschaftsverkehrs ist wünschenswert

Die Wirtschaftsintegration Europas, d.h. die Schaffung eines größeren und zusammenhängenden, von Zollschranken und andern staatlichen Maßnahmen möglichst freien Wirtschaftsgebietes steht seit Jahren zur Diskussion. In jüngster Zeit haben nun zwei neue konkrete Versuche ihren Anfang genommen, diese Wirtschaftsintegration auf dem Wege staatsvertraglicher Vereinbarungen zu verwirklichen. Die vorliegenden Ausführungen sollen sich dabei in erster Linie auf den Vertrag über die «Europäische Wirtschaftliche Gemeinschaft» oder den «Gemeinsamen Markt» der Mitgliedstaaten der Kohle- und Stahlgemeinschaft und auf das Projekt einer Freihandelszone stützen, welches auf eine englische Anregung zurückgeht und das in gewissem Sinne an den «Gemeinsamen Markt» angehängt werden soll.

Nachdem noch kein Vertragstext vorliegt, besteht noch keine Möglichkeit, die geplante weitere Freihandelszone einer eingehenden Würdigung zu unterziehen. Nicht viel anders liegen die Verhältnisse im Hinblick auf den «Gemeinsamen Markt», da das unterzeichnete Vertragswerk, alles in allem, eher eine Sammlung von Prinzipien-Erklärungen als von konkreten Lösungen darstellt. Viele und wichtige Elemente fehlen noch für eine Beurteilung der geplanten Wirtschaftsintegration Europas und der Betrachter ist, trotz des Vorliegens von Vertragstexten wenigstens mit Bezug auf den «Gemeinsamen Markt», weitgehend auf Vermutungen und Prognosen angewiesen.

Bevor wir uns dem vorliegenden Entwurf für die Schaffung eines «Gemeinsamen Marktes» im Rahmen von 6 Ländern — bekanntlich Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, die Niederlande und Luxemburg — und der, einen weitern Bereich umfassenden Freihandelszone zuwenden, sei die grundsätzliche Feststellung vorausgeschickt, daß die Schaffung einigermaßen großräumiger, zusammenhängender Wirtschaftsgebiete in Europa und die Niederlegung der noch zahlreichen staatlichen Hemmnisse, welche sich dem internationalen Austausch von Waren- und Dienstleistungen entgegenstellen, ohne Zweifel nur als äußerst erwünscht bezeichnet werden kann. Nachdem die Ereignisse des Jahres 1945 dazu geführt haben, daß Ost-Europa und fast der ganze Donauraum dem eigentlichen Europa entfremdet wurde und nachdem das verbleibende Rumpf-Europa, weltpolitisch betrachtet, auf den Platz

einer Nebenrolle zurückgetreten ist, kann es sich der westliche und nördliche Teil Europas gar nicht mehr leisten, sein Gebiet in viele, einander teilweise wirtschaftlich bekämpfende und auf die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung weitgehend verzichtende Klein-Räume aufzuspalten.

Es ist daher fast ein Gemeinplatz, wenn wir feststellen, daß ein möglichst großes Maß von Wirtschaftsintegration für uns Europäer geradezu lebensnotwendig ist — wobei man allerdings nicht aus den Augen lassen darf, daß die Niederlegung von Zoll- und andern Schranken manche Unternehmen zwingen wird, tiefgreifende Umstellungen vorzunehmen, daß somit Übergangsschwierigkeiten auf gewissen Sektoren nicht ausbleiben werden. So hat Herr Dr. Abegg, der Präsident der weltumspannenden Nestlé Alimentana, darauf hingewiesen, daß sein Konzern, mit Rücksicht auf die bestehenden Zollschranken, die Produktion stark dezentralisiert und aus diesem Grunde in den Ländern des «Gemeinsamen Marktes» rund 30 Fabriken errichtet hat. Diese Aufsplitterung der Produktion würde bei Einführung des «Gemeinsamen Marktes» sinnlos. Es würde sich in diesem Falle eine Ausdehnung der Fabrikation an jenen Orten aufdrängen, die sich kostenmäßig als die günstigsten erweisen; selbstverständlich würde dies eine Produktionsbeschränkung, ja vielleicht eine Aufhebung zahlreicher anderer Betriebe bedingen.

Ferner muß beigefügt werden, daß die Anerkennung der Notwendigkeit eines Zieles unseres Erachtens noch nicht den Zwang involviert, unbesehen und ungeprüft alle zur Erreichung dieses Zieles vorgeschlagenen Schritte zu billigen. Sollte es sich daher im Verlaufe der weitern Ausführungen ergeben, daß der Grundton unserer Darlegungen zum mindesten mit Bezug auf den geplanten «Gemeinsamen Markt» streckenweise etwas skeptisch erscheint, so möchten wir doch betonen, daß gegenüber dem erstrebten Ziel — der möglichsten Befreiung des europäischen Wirtschaftsverkehrs von staatlichen Fesseln — weitgehende Zustimmung am Platze ist.

Die Grundzüge des «Gemeinsamen Marktes»

Es darf vorausgesetzt werden, daß die Grundzüge des von den 6 Staaten der Kohle- und Stahlgemeinschaft am 25. März 1957 nach mühsamen Verhandlungen in Brüssel, Messina und Paris in Rom unterzeichneten Vertrages über die «Europäische Wirtschaftliche Gemeinschaft» («Communauté économique européenne») bekannt sind. Trotzdem dürfte es von Interesse sein, die einzelnen Kapitel des Vertragswerkes Revue passieren zu lassen und zu versuchen, daran einige unverbindliche Betrachtungen zu knüpfen.

Zunächst sei auf die Präambel hingewiesen, welche das Bestreben

nach einer vereinheitlichten Wirtschaft der 6 Länder und nach einer fortschreitenden Abschaffung der den internationalen Austausch hemmenden Restriktionen verkündet. Zu diesem Behufe soll ein gemeinsamer Markt und eine stufenweise zu vollziehende Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten verwirklicht werden.

Das erste Anliegen des «Gemeinsamen Marktes» ist es, im Verkehr untereinander nach Art. 9ff. die Zölle abzuschaffen, also eine Zollunion zu errichten, wobei dieses Ziel innerhalb einer Übergangsfrist von 12—15 Jahren erreicht werden soll, die wiederum in drei Etappen von zunächst je 4 Jahren eingeteilt ist. Der Abbau der Zollsätze erfolgt schrittweise, indem ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages alle Zollpositionen um 10% reduziert werden; während der ersten Etappe von 4 Jahren sind die Sätze noch zweimal abzubauen, wobei die Gesamtheit der Zollsätze um jeweils mindestens 10%, jede einzelne Position jedoch um mindestens 5% ermäßigt werden muß. Diese Minimalreduktion beträgt jeweils 10% für Sätze, die über 30% des Wertes betragen. Halten wir somit fest, daß während der ersten Etappe von 4 Jahren die nationalen Zolltarifsätze um rund 30% reduziert werden müssen; der Übergang zur zweiten Etappe mit neuen, noch nicht festgelegten Reduktionen erfolgt jedoch erst, wenn der Rat der Gemeinschaft einstimmig feststellt, daß die Zwecke der ersten Etappe erreicht sind und daß die bestehenden Verpflichtungen allseitig eingehalten wurden. Sollte dies nicht zutreffen, so kann der Rat eine Verlängerung der ersten Etappe um zwei Jahre — und damit eine entsprechende Hinauszögerung des Zollabbaus — verfügen. Trotz dieser möglichen Verlängerungen kann jedoch die Übergangsfrist nicht länger als 15 Jahre dauern. Die vollständige Abschaffung der Zölle muß somit nach 15 Jahren realisiert werden, doch besteht über den Rhythmus des Abbaues noch weitgehende Ungewißheit. Beizufügen wäre noch, daß die Fiskal-Zölle grundsätzlich den Abbau auch mitmachen müssen, jedoch durch interne Abgaben ersetzt werden dürfen.

Leider wird für ein wichtiges Mitgliedland der Gemeinschaft, nämlich Frankreich, auf die gänzliche Aufhebung der Zölle vorläufig verzichtet, indem das französische System der Ausgleichstaxen und der Ausfuhrsubventionen beibehalten wird. Immerhin werden die Organe der Gemeinschaft die erwähnten französischen Maßnahmen, die einen Ersatz für die an sich nötige Währungsabwertung darstellen, jährlich überprüfen; wenn die Zahlungsbilanz der «Zone franc» während eines Jahres ausgeglichen gewesen ist oder wenn seine Währungsreserven ein genügendes Ausmaß angenommen haben, kann der Rat mit qualifiziertem Mehr einen Beschluß fassen, wonach Frankreich zur Aufhebung seines Systems von Ausgleichsabgaben aufgefordert wird.

Das Korrelat des Zollabbaues im Verkehr unter den Mitgliedstaaten ist nach Art. 19 des Vertrages die Schaffung eines einheitlichen Tarifes

der Zollunion für den Wirtschaftsverkehr mit der Außenwelt; die Sätze dieses gemeinsamen Tarifes sollen dem arithmetischen Mittel der am 1. Januar 1957 bestehenden autonomen Tarife entsprechen, wobei gewisse maximale Sätze (z. B. 10% für Halbfabrikate) vorgesehen werden. Sollte die auf diese Weise für gewisse Staaten und gewisse Positionen gegenüber dem heutigen Stand eintretende Zollreduktion zu besonderen Schwierigkeiten führen, so können diese Staaten von der Gemeinschaft ermächtigt werden, die in Frage kommende Zollreduktion während einer bestimmten Zeit zu verschieben; die Gesamtheit der unter diese Ausweichklausel fallenden Tarifsätze darf jedoch höchstens 5% der gesamten Einfuhr des betreffenden Landes aus Drittstaaten betreffen.

Es ist verständlich, daß diese Bestimmungen namentlich in jenen Mitgliedstaaten der Kritik gerufen haben, für welche der Tarif der Gemeinschaft im allgemeinen zu einer Erhöhung der Einfuhrzölle führen wird, welche somit heute vergleichsweise niedrige Zollsätze haben. Es sei in diesem Zusammenhange auf die Niederlande und auf Deutschland verwiesen; ganz besonders zu betonen ist jedoch, daß dieses Argument allein es der Schweiz wohl verunmöglichen würde, dem gemeinsamen Markt beizutreten, da es sich unser Land mit seiner starken weltwirtschaftlichen Verflechtung nie leisten könnte, die Zollschranken für die Wareneinfuhr aus den Drittstaaten in so massiver Weise zu erhöhen. Wir berühren damit einen Haupteinwand, den kleine, auf den Weltverkehr angewiesene Staaten wie die Schweiz gegenüber dem «Gemeinsamen Markt» anbringen müssen: die für den internen Verkehr der Union vorgesehene Zollfreiheit muß in ihrem Fall mit einer Erschwerung des Verkehrs mit der übrigen Welt erkauft werden.

Einen weitern bedeutungsvollen Schritt unternimmt der Vertrag über den Gemeinsamen Markt, indem er in Art. 30ff. ein Verbot aller quantitativen Restriktionen der Wareneinfuhr ausspricht und die progressive Eliminierung der bestehenden Warenkontingente bis zum Ende der Übergangsperiode vorschreibt. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages alle bestehenden bilateralen Warenkontingente zugunsten der übrigen Mitgliedstaaten in multilaterale Kontingente umgewandelt werden; diese Kontingente werden ferner während der ersten 5 Jahre um je 20% erhöht. Am Ende des 10. Jahres muß jedes einzelne Kontingent mindestens 20% der nationalen Produktion der betreffenden Ware entsprechen.

«Gemeinsamer Markt» und Landwirtschaft

Würde der «Gemeinsame Markt» lediglich eine Zollunion klassischen Stils darstellen, wie sie etwa im Deutschen Zollverein aus den Jahren 1834—1871 verkörpert wurde, so hätte sich der Vertragstext, nach der

Regelung der Zoll- und Kontingentierungsfragen, wohl nur noch dem Problem der Organisation zu widmen. Eine Lektüre der Abmachungen der 6 Länder zeigt nun aber mit aller Deutlichkeit, daß sehr viel mehr als eine Zollunion erreicht werden soll, indem in umfassendster Weise alle wichtigern Aspekte des wirtschaftlichen Lebens in gemeinsamer Weise geregelt und der Bearbeitung durch gemeinsame Organe und Konferenzen zugeführt werden sollen.

Bei den Bestimmungen über die Landwirtschaftspolitik (Art. 39ff.) wollen wir uns nicht länger aufhalten, obschon sich auch hier interessante Probleme ergeben. Die Länder der wirtschaftlichen Gemeinschaft wollen eine gemeinsame Landwirtschaftspolitik betreiben, wobei das Lebensniveau der landwirtschaftlichen Bevölkerung gehoben und der Markt für die Agrarprodukte stabilisiert werden soll. Obschon auch auf diesem Gebiete der Vertrag eigentlich nur den Rahmen absteckt und die Frage offen läßt, wie er ausgefüllt werden soll, wird doch präzisiert, daß während der Übergangsperiode von 12—15 Jahren für landwirtschaftliche Produkte ein System behördlich fixierter Minimalpreise zulässig ist, wenn sonst die Gefahr eines Preiszusammenbruches bestände; zulässig sind auch bilateral vereinbarte Kompensationstaxen sowie bilaterale Austausch- und Absatzabkommen. Auf der andern Seite ist die Möglichkeit einer zollbegünstigten Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus den Überseegebieten der Mitgliedstaaten wohl ein Hauptgrund dafür, daß Großbritannien dem «Gemeinsamen Markt» nicht beitreten kann, weil England die dem Commonwealth zugebilligte präferenzielle Zollbehandlung auf alle Fälle beibehalten will.

Wir sind überzeugt, daß aus wehrwirtschaftlichen und soziologischen Gründen Europa, auf dem Wege über ein gewisses Ausmaß an Agrarprotektionismus, für eine leistungsfähige und gesunde Landwirtschaft einstehen und zu diesem Zwecke gewisse Opfer auf sich nehmen muß. Es bleibt abzuwarten, ob es die vom «Gemeinsamen Markt» geplanten europäischen Agrarkonferenzen verstehen werden, das Ausmaß dieses Protektionismus in ein tragbares Verhältnis zu den Erfordernissen einer leistungsfähigen und billig produzierenden Gesamtwirtschaft zu stellen. Daß auf die landwirtschaftliche Produktion ausgerichtete Länder wie die Niederlande darüber enttäuscht sind, daß der «Gemeinsame Markt» für die Agrarproduktion kein freier Markt ist, dürfte allerdings verständlich sein — die gleiche Haltung nimmt Dänemark wohl mit Bezug auf die Ausgestaltung der Freihandelszone ein.

Arbeitskraft, «Invisibles» und ähnliche Probleme

Es ist bekanntlich der «Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit», der OEEC in Paris, gelungen, auf dem Wege eines

schrittweisen Vorgehens eine weitgehende Befreiung der sog. unsichtbaren Transaktionen namentlich von den Hemmungen des Devisenrechtes zu erreichen. Auch der Römer-Vertrag vom März 1957 beackert dieses Gebiet, wobei allerdings die Horizonte teilweise erweitert werden. So wird in Art. 48ff. der Grundsatz der freien Wanderbewegung der Arbeitskräfte innerhalb des Unionsgebietes, bei gleichzeitigem Verbot jeder Diskriminierung der ausländischen Arbeiter hinsichtlich Lohn und Arbeitsbedingungen, stipuliert, doch soll dieses Prinzip erst nach Ablauf der Übergangszeit und nur stufenweise verwirklicht werden; es ist Aufgabe des Rates, in diesem Zusammenhange Entscheidungen oder Empfehlungen zu formulieren. Es ist ohne Zweifel verdienstlich und entspricht sowohl den Interessen der unterentwickelten europäischen Gebiete wie der Industriezonen, daß die Mobilität der europäischen Arbeitskräfte erhöht werden soll, dagegen wäre es wohl verfehlt, auf diesem Gebiete vom «Gemeinsamen Markt» allzuviel zu erwarten. Abgesehen davon, daß der europäische Arbeiter aus sehr begreiflichen Gründen nicht ohne weiteres bereit ist, einen Arbeitsplatz im Auslande — oder auch nur in einer andern Gegend seines Landes — anzunehmen, wird es auch für die «Europäische Wirtschaftliche Gemeinschaft» nicht ganz leicht sein, den nur allzubekannten Widerstand der mächtigen Gewerkschaften gegen die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zu überwinden. Auf diesem Gebiete harren der Organe der Gemeinschaft recht schwere Aufgaben.

Ebenfalls schrittweise sollen nach Art. 52ff. alle bestehenden Schranken aufgehoben werden, welche mit Bezug auf die im Unionsgebiet domizilierten Unternehmungen die Errichtung von Agenturen, Filialen und Tochtergesellschaften in einem andern Mitgliedlande einschränken oder hemmen. Die Verwirklichung dieses Zieles könnte in manchen Wirtschaftszweigen, so zum Beispiel in der Versicherung, revolutionierend wirken, so daß man es versteht, wenn der Vertrag jede konkrete Einzelbestimmung vermeidet und dem Rate lediglich den Auftrag erteilt, vor Ablauf der ersten Etappe von 4 Jahren ein allgemeines Programm aufzustellen. Wer die Diskussionen kennt, welche im Rahmen der OEEC in ähnlichen Fragen schon stattgefunden haben, wird sich leicht vorstellen können, daß die Niederlassungsfreiheit für Wirtschaftsunternehmen Anlaß zu heftigen internen Auseinandersetzungen geben wird.

Damit gelangen wir zur Liberalisierung der Dienstleistungen, welche in Art. 59ff. während der Übergangsperiode schrittweise verwirklicht werden soll, wobei zunächst nicht ohne weiteres einleuchtet, inwiefern sich dieses Ziel vom Arbeitsprogramm der OEEC und ihren Verwirklichungen unterscheidet. Etwas vorsichtiger wird in Art. 67ff. die Zielsetzung auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs formuliert, indem während der Übergangsperiode von 12—15 Jahren unter den Mitgliedländern die bestehenden Beschränkungen eines freien Kapitalverkehrs progressiv

und im Ausmaße des Notwendigen aufgehoben werden sollen; die mit dem Kapitalverkehr zusammenhängenden laufenden Zins- und Amortisationszahlungen sind jedoch längstens nach Ablauf der ersten Etappe von 4 Jahren freizugeben. Hier ist anzufügen, daß diese Zahlungen für den Bereich der OEEC bereits, jedoch mit einer Einschränkung zulasten der eigenen Staatsangehörigen, liberalisiert sind.

Für die weitere Entwicklung der Währungs- und Wirtschaftslage der Unionsstaaten wird es zweifellos von größter Bedeutung sein, in welcher Weise der Kapitalverkehr geregelt wird. Daß hier bei den Urhebern des Vertrages gewisse Bedenken bestehen, geht schon daraus hervor, daß nach Art. 73 das Exekutivorgan der Union, nämlich die Kommission, befugt wird, denjenigen Staaten die Ergreifung von Abwehrmaßnahmen — also die Einführung neuer Devisenrestriktionen — zu erlauben, welche unter den Auswirkungen einer freien Kapitalbewegung zu leiden haben. Die Befürchtung vor derartigen Störungen scheint nicht ganz unbegründet zu sein, verfügt doch kein Mitgliedland des «Gemeinsamen Marktes», abgesehen etwa von Belgien, über eine reichliche Versorgung des Kapitalmarktes und bestehen zwischen den Währungen der einzelnen Mitgliedländer wesentliche Qualitätsunterschiede. Man denke in diesem Zusammenhang nur an die Anziehungskraft, welche Anlagen in DM bei Kapitalbesitzern zum Beispiel in Frankreich ausüben müssen. Solche Kapitalbewegungen können leicht ein ohnehin prekäres Gleichgewicht der Zahlungsbilanz erschüttern.

Dazu kommt, daß eine wesentliche Schwäche des «Gemeinsamen Marktes» ohne Zweifel darin besteht, daß er eine Regelung der Währungs- und Zahlungsbilanzfragen umgeht, resp. der OEEC und der Europäischen Zahlungs-Union überläßt. Es scheint uns, daß die Entwicklung des Kapitalverkehrs und damit der Währungslage eine der größten Unbekannten des neuen Vertragswerkes des «Gemeinsamen Marktes» darstellt. Ob es der nach Art. 129 vorgesehenen Europäischen Investitionsbank, einer von den Regierungen der Mitgliedländer zu gründenden Institution zur Abschöpfung disponibler Mittel, gelingt, den inhärenten Kapitalmangel der Länder des «Gemeinsamen Marktes» zu überbrükken, muß vorläufig dahingestellt bleiben.

Das dem Verfasser besonders naheliegende Problem eines freien Marktes auf dem Gebiete der Versicherung sei hier lediglich gestreift. Art. 3 und 59 des Vertrages stellen das Postulat der Aufhebung aller Einschränkungen auf, welche sich der freien Erbringung von Dienstleistungen im Innern des «Gemeinsamen Marktes» noch entgegenstellen, wobei diese Aufhebung schrittweise während der Übergangsperiode von 12—15 Jahren Platz greifen soll. Eine Einschränkung dieses Prinzipes wurde dagegen für die Lebensversicherung aufgestellt, indem dort nach Art. 61 die Liberalisierung nur Hand in Hand mit einer Befreiung des Kapitalverkehrs Platz greifen soll. Wenn man dazu noch Art. 52 berücksichtigt,

der die schrittweise Einführung der vollen Niederlassungsfreiheit vorsieht, so kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß die in Ländern des Gemeinsamen Marktes domizilierten Direkt- und Rückversicherungsgesellschaften nach Ablauf der Übergangsperiode in den übrigen Mitgliedländern der «Europäischen Wirtschaftlichen Gemeinschaft» ohne Einschränkungen Generalagenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften gründen und auf dem Wege über diese Organe Geschäftsabschlüsse in den genannten Ländern tätigen können.

Das große Problem, das sich auf diese Weise stellt, ist das Verhältnis der Vorschriften der «Europäischen Wirtschaftlichen Gemeinschaft» zu den heute bestehenden nationalen Versicherungsaufsichtsgesetzen und nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden. Es kann dabei als bekannt vorausgesetzt werden, daß nach einem seit Jahrzehnten in Kraft befindlichen und im allgemeinen bewährten System die Betätigung einer Direktversicherungsunternehmung im eigenen oder in einem fremden Lande nur auf Grund einer ausdrücklichen Zulassung zum Geschäftsbetrieb erfolgen darf, wobei zur Sicherstellung der gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche bei den Aufsichtsbehörden Kautionen zu hinterlegen und die übrigen Kontrollvorschriften der staatlichen Aufsichtsbehörden zu beachten sind. Es kann wohl nicht angenommen werden, daß die Absicht der sechs Vertragsländer dahin gehen könnte, dieses mit Rücksicht auf die Langfristigkeit der Ansprüche der Versicherten bewährte System ganz einfach aufzuheben; die Forderung der Schaffung eines gemeinsamen Versicherungsmarktes ließe sich dagegen praktisch durch den Erlaß eines einheitlichen, für alle Länder der Wirtschaftlichen Gemeinschaft gültigen Versicherungsaufsichtsgesetzes und durch die Unterstellung der in diesen Ländern tätigen Versicherer unter eine einheitliche Versicherungsaufsichtsbehörde verwirklichen. Die Frage, ob im Rahmen der Wirtschaftlichen Gemeinschaft ein Schritt zur supranationalen Versicherungsaufsichtsbehörde und zum supranationalen Versicherungsaufsichtsrecht getan wird, ist für die Assekuranz der Mitgliedländer wie auch für die Versicherungsgesellschaften der übrigen Länder von großer rechtlicher und praktischer Bedeutung — wobei nur zu hoffen steht, daß das vielleicht kommende supranationale Versicherungsaufsichtsrecht den Erfordernissen einer freien Entfaltung der internationalen Versicherungs- und Rückversicherungsbeziehungen eher mehr Gehör schenken werde als die bestehenden nationalen Aufsichtsgesetze dies im allgemeinen tun.

Kartellfrage, gemeinsame Außenhandelspolitik, Sozialfragen

Besonders interessant — wenn auch stellenweise recht schleierhaft — sind die Bestimmungen des Vertrages der 6 Länder, die sich mit den sog.

übrigen wirtschaftlichen Problemen befassen, werden doch der neuen wirtschaftlichen Gemeinschaft eine Fülle von Aufgaben zur Lösung auf internationaler Ebene übertragen, deren Bewältigung schon auf rein nationalem Boden erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt. Es handelt sich dabei um folgende Problemkreise:

— Regelung der Konkurrenzverhältnisse,
— Koordinierte Wirtschafts-, Währungs-, Konjunktur- und Steuer-Politik
— Harmonisierung der Sozialpolitik

Was zunächst die Regelung der Konkurrenzverhältnisse anbetrifft, ist auf eine für die europäische Wirtschaft äußerst schwerwiegende Entscheidung des Vertrages hinzuweisen, indem Art. 85 ein Kartellverbot vorsieht, wobei jedoch ein Vorbehalt zugunsten der Rationalisierungs- und Entwicklungskartelle gemacht wird. Es ist natürlich nicht möglich, an dieser Stelle das Kartellproblem in seiner ganzen Breite aufzuwerfen und Stellung zu der Frage zu beziehen, ob ein Kartellverbot oder eher ein Verbot des Kartellmißbrauches am Platze sei. Der «Gemeinsame Markt» hat den gordischen Knoten mit einem kühnen Schnitt zerhauen und sich, in Anlehnung an die amerikanische und extrem-neoliberalistische These, für ein Kartellverbot entschieden, während wir selbst der Überzeugung sind, daß Kartelle an sich eine durchaus normale, ja sogar in gewissen Beziehungen nützliche Erscheinung darstellen und es lediglich darum geht, allfällige Mißbräuche zu bekämpfen. Bekanntlich hat sich England vor kurzem für ein Gesetz zur Bekämpfung der Kartellmißbräuche entschieden. Auch in der Schweiz steht der Bundesrat auf dem Standpunkt, Kartelle seien nicht zu verbieten, sondern lediglich zu überwachen. Im Gegensatz dazu will in Deutschland die Bundesregierung, unter dem maßgebenden Einfluß von Prof. Erhard, die Linie des Kartellverbotes einschlagen. Wir glauben nicht, daß die Lösung der Kartellfrage dadurch einfacher geworden ist, daß man nun versucht, die Diskussion auf die internationale Ebene zu verlegen, sind doch die wirtschaftlichen Verhältnisse auch im Bereich der 6 Länder grundverschieden.

In das gleiche Kapitel gehört das in Art. 86 ausgesprochene Verbot der Ausnutzung privater Monopolstellungen — dürfte es doch sehr schwer halten, auch nur eine eindeutige Definition der Monopolstellung zu finden. Auf alle Fälle muß sich die Wirtschaft darauf gefaßt machen, daß die Tätigkeit der «Europäischen Wirtschaftlichen Gemeinschaft» auf dem Kartell- und Monopolgebiet unter Umständen zu recht erheblichen Komplikationen und Einmischungen supranationaler Behörden führen kann. Die praktische Anwendung dieser Bestimmungen soll nach Art. 87 innert 3 Jahren durch einstimmigen Beschluß des Rates der Gemeinschaft festgelegt werden.

Das — allerdings mit zahlreichen Ausweichklauseln versehene —

Verbot staatlicher Subventionierung wirtschaftlicher Unternehmungen (Art. 92 ff.) sowie die Besteuerungsbestimmungen (Art. 95 ff.) möchten wir überspringen und uns sogleich dem Problem der koordinierten Wirtschaftspolitik zuwenden, wie es in Art. 103 ff. geregelt ist. Auch hier wird der Gemeinschaft eine außerordentlich große, weittragende Bedeutung besitzende Aufgabe überbunden, aber auch hier wiederum wird nur ein Rahmen abgesteckt und die Frage offen gelassen, welche konkreten Maßnahmen wirklich ergriffen werden sollen. Wenn eine gemeinsame Konjunkturpolitik der Mitgliedstaaten gefordert wird, wobei der Rat über diese Dinge auf Grund einstimmiger Beschlüsse entscheiden soll, so handelt es sich ohne Zweifel um ein kühnes Programm. Bekanntlich ist schon bisher die Konjunkturpolitik der einzelnen Staaten nicht ausschließlich eine Domäne der Wirtschafts- und Konjunkturtheoretiker gewesen, sondern war und ist in hohem Maße von den Anschauungen der politischen Parteien und der Interessengruppen beeinflußt. Die Schwierigkeit, eine allen Einflüssen möglichst gerecht werdende Kompromißlösung zu finden, wird dadurch sicher nicht vereinfacht, daß die Diskussion auf die internationale Ebene übertragen wird; dies um so weniger, als auch die Interessen der einzelnen Staaten und die maßgebenden staats-, währungs- und sozialpolitischen Auffassungen nicht selten gegensätzliche sein können.

Von großer Tragweite ist sodann die in Art. 110 ff. aufgestellte Forderung nach einer gemeinsamen Außenhandelspolitik der Mitgliedländer gegenüber den Drittstaaten, wobei eine volle Vereinheitlichung allerdings erst nach Ablauf der Übergangsperiode von 12—15 Jahren verwirklicht werden soll. Es besteht kein Zweifel, daß die Aufgabe der Verhandlungsfreiheit auf dem Gebiete der Außenhandelspolitik für die betroffenen Mitgliedstaaten eine empfindliche Einbuße an Souveränität darstellt. Diese Übergabe der Handelsvertrags-Verhandlungen in die Hände der «Wirtschaftlichen Gemeinschaft» bezieht sich übrigens auch auf die andern internationalen Organisationen, so daß nach Ablauf der Übergangsperiode die 6 Staaten z. B. in der OEEC grundsätzlich nur noch gemeinsam auftreten werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Blockbildung in der OEEC eine gewisse Verschiebung der Verhandlungslage im Rahmen dieser Organisation zur Folge haben wird.

Weitreichende Bedeutung hat ebenfalls Art. 117 des Vertrages, der eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiete der Sozial- und Beschäftigungspolitik, dem Arbeits- und Gewerkschaftsrecht vorsieht, wobei es darum geht, eine Harmonisierung der sozialen Bedingungen im Geiste des Fortschrittes zu erreichen; die Durchführung dieser Aufgabe wird der Kommission, also dem Exekutivorgan der Gemeinschaft überbunden. Ein Blick auf die Verschiedenheit der sozialen Auffassungen und die großen, zwischen den einzelnen Ländern bestehenden Unterschiede in der Belastung des Volkseinkommens

durch Sozialausgaben genügt, um zu ermessen, welch ein weitgespanntes und folgenschweres Programm hier der «Wirtschaftlichen Gemeinschaft» aufgebürdet wird. Einer solchen Harmonisierung könnten namentlich jene Länder nicht ohne Besorgnis entgegensehen, welche sich bisher — im wohlverstandenen Interesse der Arbeiter selbst — bemüht haben, im Ausbau der sozialen Sicherheit Maß zu halten, dafür aber die privaten Investitionen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu begünstigen, denn es kann leider kaum Zweifel darüber bestehen, daß auf allen Zweiggebieten eine Angleichung der Sozialleistungen an das ausgabenfreudigste Land stattfinden wird. Während der ersten Etappe von 4 Jahren soll die Gleichheit der Entlöhnung von Männern und Frauen erreicht werden, ein Postulat, dem für manche europäischen Länder etwas recht Utopisches anhaftet.

Offenbar sind sich die Autoren des Vertragswerkes über die mit ihrer Zielsetzung verbundenen Schwierigkeiten selbst im klaren gewesen, haben sie doch nach Art. 123 ff. die Schaffung eines «Europäischen Sozialfonds» beschlossen, dessen Aufgabe es ist, der Hebung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen der Bevölkerung zu dienen. Es geht also darum, allfällige schädliche Rückwirkungen einer übersteigerten Sozialpolitik durch Staatssubventionen auszugleichen, wobei diese Subventionen letzten Endes von der privaten Wirtschaft aufgebracht werden müssen. Es scheint uns, daß hier ein recht gefährlicher Weg eingeschlagen wird, besteht doch, wenn man die Grundregeln einer freien Marktwirtschaft beobachten will, nur eine Möglichkeit, die Folgen einer übersteigerten Sozialpolitik abzufangen: eine entsprechende Senkung der Wechselkurse. Im internationalen Wettbewerb sind vergleichsweise hohe Soziallasten auf die Länge nur dann tragbar, wenn der Austauschwert der Landeswährung sich entsprechend vermindert. Dazu kommt, daß über die Aufbringung der Mittel, welche den Sozialfonds speisen sollen, noch Unklarheit besteht; gerade in Deutschland ist in diesem Zusammenhange die nicht ganz abwegige Vermutung aufgetaucht, es könnte darum gehen, der Bundesrepublik auf dem Wege über den Fonds die Hauptlasten für die Auswirkungen der französischen Sozialpolitik zu überbürden.

Das Kolonialproblem

Ein ganz besonders dornenvolles Problem ist der «Europäischen Wirtschaftlichen Gemeinschaft» in Gestalt der Kolonien, der sog. «Territoires d'outre-mer» gestellt. Nach Art. 131 ff. geht es darum, die nicht europäischen Gebiete und Besitzungen der Mitgliedstaaten mit dem «Gemeinsamen Markt» zu «assoziieren», wobei für den Warenaustausch zwischen den Überseegebieten und den Mitgliedstaaten schrittweise die Zollfreiheit und die übrigen Erleichterungen eingeführt werden sollen,

wie sie für den Verkehr unter den Mitgliedstaaten vorgesehen sind. Umgekehrt können die überseeischen Gebiete Zölle und andere einschränkende Maßnahmen beibehalten, wobei lediglich das für das Mutterland geltende Spezialregime auch auf die andern Mitgliedstaaten ausgedehnt wird; Schutzzölle zur Entwicklung der eigenen Industrien sind jedoch zulässig. Das besonders wichtige Problem der Beschäftigung farbiger Arbeitskräfte in den Mitgliedstaaten soll später, und zwar auf dem Einstimmigkeitswege, geregelt werden.

Die Vermutung ist wohl nicht abwegig, daß der Einbezug der Kolonialgebiete unter Umständen fast revolutionären Charakter annehmen kann, waren doch diese Gebiete bis jetzt wirtschaftlich auf ihre Mutterländer ausgerichtet, während sie jetzt für ihre Produkte einer mehr oder weniger freien Konkurrenz ausgesetzt werden. Auch für die Entwicklung der Kolonien namentlich mit Bezug auf die sog. Infrastruktur, d. h. den Bau von Straßen, Brücken, Flugplätzen und Spitälern, wird ein Fonds gebildet, zu dem Deutschland und Frankreich je 200 Mio. Dollar beizutragen haben. Die Schaffung zahlreicher Sonderklassen im Rahmen des «Gemeinsamen Marktes» hat übrigens eine deutsche Wirtschaftszeitung veranlaßt, von «Fondsgeist» und «Töpfchenwirtschaft» zu sprechen.

Die Organe des «Gemeinsamen Marktes»

Bei den Institutionen der Wirtschaftsgemeinschaft wollen wir uns nicht lange aufhalten, sondern lediglich vermerken, daß als oberstes Kontroll- und Beratungsorgan nach Art. 137 ff. eine Versammlung von 142 Mitgliedern vorgesehen ist; Deutschland, Frankreich und Italien stellen je 36 Repräsentanten. Entscheidungsgewalt und oberste Verantwortung besitzt der Rat der Gemeinschaft; er setzt sich aus den Vertretern der Regierungen zusammen, während die eigentliche Leitung der Gemeinschaft von der Kommission ausgeübt wird, welche aus 9 gewählten Beamten besteht, die kein Mitgliedland im besonderen vertreten und welche auch von keinem Mitgliedstaat irgendwelche Instruktionen entgegenzunehmen haben. Es handelt sich bei der Kommission ohne Zweifel um eine Art supranationaler Regierung. Schließlich ist noch der Gerichtshof zu erwähnen, welcher Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages unter den Mitgliedstaaten zu entscheiden hat.

Erwähnung verdient Art. 213 der Schlußbestimmungen, wonach die Kommission von den Mitgliedstaaten jegliche ihr notwendig erscheinenden Informationen verlangen und in den Mitgliedländern sogar selbst Untersuchungen anstellen kann, wobei jedoch die Modalitäten dieses Verfahrens vom Rate noch festgelegt werden müssen. Der Sitz der Gemeinschaft ist erst noch zu bestimmen.

Schließlich ist noch auf die in Art. 226 enthaltene allgemeine Ausweichklausel hinzuweisen, indem während der Übergangsperiode bei Auftauchen schwerer Störungen in bestimmten Wirtschaftszweigen oder in einzelnen Regionen eines Mitgliedstaates das Begehren gestellt werden kann, Schutz- und Abwehrmaßnahmen ergreifen zu dürfen, wobei wohl angenommen werden muß, daß diese Maßnahmen eine teilweise Außerkraftsetzung der Vertragsbestimmungen zur Folge hätten.

Das Problem der Währungen und der Zahlungsbilanz

Wir haben versucht, die Grundlagen des Römer-Vertrages darzulegen und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen anzubringen, soweit wir hierzu in der Lage waren. Der bewußt kritisch eingestellte Beobachter wird dabei versucht sein, erneut auf die Frage der Währungspolitik und der Zahlungsbilanz zurückzukommen. Wir bemerkten bereits, daß die «Europäische Wirtschaftliche Gemeinschaft» zwar eine fast umfassende Verschmelzung der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten anstrebt, das Währungsproblem sehr vorsichtig nur gerade streift und den an sich naheliegenden Gedanken einer Währungsunion und einer Poolung der Deviseneinnahmen nicht einmal erwähnt. Dazu bemerkte ein deutscher Wirtschaftsführer eindrücklich, wenn auch nicht gerade höflich, «die Mischung von disziplinierten und völlig korrupten Währungen sei eine große Gefahr».

Die Art. 104 ff. enthalten eigentlich nur Gemeinplätze, wenn davon gesprochen wird, daß durch eine geeignete Politik das Gleichgewicht der Zahlungsbilanzen aufrecht erhalten und das Vertrauen in die Währungen beibehalten werden soll, wobei aber gleichzeitig der hohe Beschäftigungsgrad und das stabile Preisniveau zu ebenso erstrebenswerten Zielen erkoren werden. Von konkreter Bedeutung ist eine allgemeine Transferpflicht für Zahlungen aus dem Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr, soweit dieser Verkehr liberalisiert ist.

Die erwähnten allgemeinen Zielsetzungen der Währungspolitik führen uns mitten in das noch ungelöste Dilemma unserer Zeit hinein, die bekanntlich sehr viel auf einmal erreichen will: eine vom Staate garantierte Vollbeschäftigung, eine anspruchsvolle Sozialpolitik und eine stabile Währung. Wir sind überzeugt, daß es auch mit den Mitteln der modernen Wissenschaft und den Methoden supranationaler Organisation nicht möglich ist, diese drei Fliegen auf einmal zu erlegen und der moderne Wohlfahrtsstaat, wie er von den 6 Ländern übernommen wird, letzten Endes nur auf Kosten der Währung, also durch Inflation finanziert werden kann. Eine solche Entwicklung kann nur dann vermieden werden, wenn von allen Seiten, insbesondere auch von den Gewerkschaften, weise Maß gehalten wird.

Im Vergleich zu diesen Problemen wirkt es eher belanglos, wenn der Vertrag ein konsultatives Währungskomitee einsetzt, welches allfällige Zahlungsbilanzschwierigkeiten einzelner Länder untersuchen soll. Weit größere praktische Bedeutung kann es haben, daß sich die Unterzeichner versprechen, bei solchen Schwierigkeiten gemeinsame Hilfsgesuche bei andern internationalen Instanzen — also wohl in erster Linie bei der Europäischen Zahlungs-Union und dem Internationalen Währungsfonds — einzureichen. Es sei beigefügt, daß die Staaten bei plötzlichen Zahlungsbilanzkrisen autonome Schutzmaßnahmen ergreifen, d. h. neue Devisenrestriktionen in Kraft setzen dürfen. Was hier in erster Linie auffällt, ist das vollständige Fehlen einer Koordination mit den Bestimmungen der OEEC und der Europäischen Zahlungs-Union, gegenüber welchen Institutionen die 6 Länder ganz bestimmte Verpflichtungen besitzen und von welchen sie auch teilweise in großem Umfange Kredite erhalten haben. Der Vertrag setzt das weitere Bestehen der EZU als Selbstverständlichkeit voraus, übersieht aber, daß dieser Zahlungsmechanismus heute unter schweren Gleichgewichtsstörungen leidet und wohl nicht auf unabsehbare Zeit hinaus in Kraft bleiben kann. Man wäre daher fast versucht, den «Gemeinsamen Markt» mit einem Verein zu vergleichen, dem die Kasse fehlt. Prof. Erhard insbesondere hat kritisiert, daß das Experiment des «Gemeinsamen Marktes» beginnen soll, ohne daß vorher die von ihm und vielen andern als notwendig gehaltene Anpassung der europäischen Wechselkurse — lies Aufwertung der D-Mark resp. Abwertung zum mindesten des französischen Frankens — vorgenommen wird.

Die Unbestimmtheit des Vertrages auf dem Gebiete der Währung scheint um so bedenklicher, als bei der geplanten schrittweisen Liberalisierung des Kapitalverkehrs die spekulativen Kapitalverschiebungen an Bedeutung zunehmen und die Zahlungsbilanzen im ungünstigen Sinne beeinflussen werden; Minister Stopper, der schweizerische Delegierte für Handelsverträge, ist soweit gegangen, dem «Gemeinsamen Markt» eine inhärente Tendenz zur Verschärfung der Devisenrestriktionen beizumessen. Sollte diese Vermutung zutreffen, so stünden wir allerdings vor einem sehr bedauerlichen Rückschritt.

Schweizerische Bedenken

Wenn ein Schweizer berufen wird, zu dem im Aufbau begriffenen «Gemeinsamen Markt» der 6 Länder Stellung zu beziehen, so muß er sich darüber im klaren sein, daß er in einem sehr kleinen Lande wohnt und die großen europäischen Staaten andere Bedürfnisse und andere Anschauungen haben als die Schweiz. Was nun aber den erwähnten Schweizer anbetrifft, so liegt das wirtschaftliche und staatliche Wohlergehen

Europas auch ihm am Herzen, doch ist er versucht, mit Prof. Röpke zu sagen: «Es ist nicht leicht, ein guter Europäer zu sein und gleichzeitig den Ruf eines solchen zu haben.» Wenn wir schon beim Zitieren sind, so können wir auch Prof. Erhard erwähnen, der bemerkte: «Es ist etwas noch nicht geheiligt, weil es das Adjektiv ‚europäisch' trägt.»

Was wir von unserem Standpunkt aus der «Europäischen Wirtschaftlichen Gemeinschaft» vorwerfen müssen, ist, daß sie auf der ganzen Linie — dies ließe sich anhand von zahlreichen Beispielen belegen — zu sehr auf die dirigistische, planwirtschaftliche und bürokratische Lösung eingeschworen ist und daß sie den Entfaltungskräften und -möglichkeiten der freien Wirtschaft, der Dynamik des freien Marktes zu wenig Vertrauen entgegenbringt. Die Befürchtung erscheint nicht ganz abwegig, daß die Behörden des «Gemeinsamen Marktes» mit ihren vielfältigen Regelungen schließlich nicht eine Befreiung der wirtschaftlichen Kräfte, sondern eher eine neue Fesselung derselben erreichen werden — daß diese Fesselung nunmehr von internationalen statt wie bisher von nationalen Regierungsstellen ausgeht, ist doch wohl nur ein schwacher Trost.

Was das System des «Gemeinsamen Marktes» anbetrifft, ist zu betonen, daß nicht jeder Regionalpakt zwangsläufig zu einer verbesserten Arbeitsteilung und damit einer Vermehrung des Wohlstandes beitragen wird. Es ist nämlich sehr wohl möglich, daß die Befreiung des Wirtschaftsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten durch eine Erschwerung des Austausches mit der übrigen Welt erkauft werden muß, eine Möglichkeit, die gerade für kleine und auf den Verkehr mit der ganzen Welt angewiesene Länder von bedenklicher Auswirkung wäre.

Die Idee einer europäischen Freihandelszone

Es ist bekannt, daß die OEEC auf Initiative der englischen Regierung versucht, um den «Gemeinsamen Markt» herum eine Freihandelszone zu schaffen, deren Programm wesentlich weniger ehrgeizig wäre als dasjenige des «Gemeinsamen Marktes». Auch innerhalb der Freihandelszone — welcher die 6 Länder des «Gemeinsamen Marktes» und weitere Mitglieder der OEEC angehören würden — wäre der Warenaustausch schrittweise von den Zollschranken und andern Hemmnissen zu befreien, während die einzelnen Mitglieder gegenüber außen ihre eigenen Zolltarife beibehalten würden.

Diese Konstruktion führt allerdings zur Notwendigkeit, die Materie der Ursprungszeugnisse sehr genau zu regeln, da natürlich vermieden werden muß, daß aus dem Außenbereich stammende Waren zur Hauptsache nur noch in jenen Mitgliedstaaten der Zone einfließen, in welchen für diese Position die niedrigsten Zollsätze bestehen. Daß eine befriedi-

gende und einfache Bestimmung des Ursprungs einer Ware namentlich bei hochwertigen Produkten, welche Material und Arbeitsleistungen der verschiedensten Herkunft umfassen, sehr schwierig ist, dürfte allerdings bekannt sein.

Ein großer Vorteil der Freihandelszone würde, wenigstens nach schweizerischer Ansicht, darin bestehen, daß die Mitgliedstaaten auch weiterhin eine unabhängige Außenhandelspolitik betreiben könnten, daß die Staaten somit nicht gezwungen wären, auf diesem wirtschaftlich und sozial so außerordentlich wichtigen Gebiete auf ihre Souveränität zu verzichten.

Da ein Vertragsentwurf für die Freihandelszone noch nicht vorliegt, kann dieses Projekt hier nicht näher behandelt werden; insbesondere weiß man noch nicht, ob die Freihandelszone sich irgendwie auch mit einer weitern Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs befassen wird oder ob diese Materie wie bis anhin der OEEC überlassen bleiben soll.

Zu all diesen Problemen wäre für heute lediglich der Gedanke auszusprechen, daß man in der Schweiz der von der OEEC befolgten Methode der mühsamen, schrittweisen und geduldigen Kleinarbeit mit dem Ziele einer möglichst großen Befreiung des innereuropäischen Wirtschaftsverkehrs ganz allgemein den Vorzug gibt vor großartigen, namentlich auf dem institutionellen Gebiet glanzvoll ausgebauten und ambitiösen internationalen Organisationen, welche Regierungscharakter haben sollen. Wir glauben, daß unter den heutigen Umständen die schrittweise Befreiung des europäischen Wirtschaftsverkehrs in Anbetracht der großen Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern Probleme in so großer Zahl stellt, daß man füglich das Thema der politischen Einigung Europas getrennt davon behandeln könnte. Unter allem Vorbehalt herrscht im übrigen in der Schweiz die Meinung vor, daß unser Land dem loseren und sich auf das Wirtschaftliche beschränkenden System der Freihandelszone ebensogut beitreten sollte und könnte wie der OEEC, doch ist ein Entscheid darüber erst möglich, wenn ein genauer Vertragstext vorliegt.

* * *

Die vorliegenden Ausführungen haben sich in erster Linie mit der «Europäischen Wirtschaftlichen Gemeinschaft» befaßt. Die von den vertragschließenden Parteien gewählte Zielsetzung muß vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus auch vom außenstehenden Beobachter begrüßt werden, dagegen stellt sich die Frage, ob dieses Ziel mit den Mitteln eines ausgedehnten supranationalen Dirigismus und auf dem Wege über die Schaffung internationaler Behörden erreicht werden kann, ohne gleichzeitig die internationale, über Europa hinausgreifende wirtschaftliche Arbeitsteilung zu beeinträchtigen und die dynamischen Kräfte der

freien Wirtschaft in allzu schwere Fesseln zu legen. Wir glaubten, in dieser Beziehung auf gewisse Gefahren hinweisen zu müssen, hoffen jedoch, daß unsere Befürchtungen sich in der Zukunft als eitel Schall und Rauch erweisen werden.

Nach einem am 4. Juni 1957 in der Schweizerischen Handelskammer in Wien gehaltenen Vortrag.

ÖSTERREICHS ERDÖL ZWISCHEN OST UND WEST

VON WOLFGANG SCHREIBER

Österreichs Erdölwirtschaft ist nicht unerheblich mit Hypotheken belastet, und zwar mit Hypotheken verschiedenster Art. Man könnte diese Hypotheken ihrem Wesen nach als materiell, innenpolitisch und außenpolitisch bezeichnen. Zufolge einem oft ausgesprochenen Grundsatz, wonach Geld oder Geldeswert immer das billigste sei, dürfte die materielle Hypothek, trotz ihrer beachtlichen Höhe, auf lange Sicht wahrscheinlich am leichtesten zu ertragen sein. Anders liegen die Dinge bei den politischen Hypotheken, wie denn überhaupt die steigende Tendenz zur politischen Lösung wirtschaftlicher Probleme zu berechtigter Besorgnis Anlaß gibt.

Die materielle Hypothek

Sie besteht aus der Verpflichtung der Republik Österreich zur Lieferung von jährlich 1 Million Tonnen Rohöl auf die Dauer von 10 Jahren, d. h. von insgesamt 10 Millionen Tonnen an die UdSSR, bzw. an die von dieser namhaft gemachten Empfängerstaaten. Es sind dies: die sogenannte Deutsche Demokratische Republik, die ČSR, Polen und Ungarn, wobei die verhältnismäßig größten Anteile an diesen Lieferungen auf die DDR und die ČSR fallen.

Außer diesen auf Grund des sogenannten Erdölabkommens zu leistenden Ablöselieferungen ist die Republik Österreich, zufolge des sogenannten Warenabkommens, im weiteren zur Lieferung von jährlich 200 000 Tonnen Rohöl auf die Dauer von 6 Jahren, d. h. von insgesamt 1,2 Mil-